



RUNDUM
PFLEGEBERATUNG

" PFLEGE VERSTEHEN. ENTLASTUNG SPÜREN, VERTRAUEN FINDEN. "

Pflegereform 2027 – was sich für Sie ändert

Das Pflege neuordnungsgesetz verständlich erklärt:
was geplant ist, was gestrichen wurde und was Sie jetzt tun
sollten.

STAND 1. OKTOBER 2026

Das Wichtigste zuerst: Jetzt ändert sich nichts.

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 30. September 2026 beschlossen – beschlossen ist damit aber noch kein Gesetz. Bundestag und Bundesrat müssen erst entscheiden. Bis dahin gilt unverändert das heutige Recht: Ihr Pflegegeld, Ihr Entlastungsbetrag und Ihr Bescheid bleiben, wie sie sind. Erfahrungsgemäß ändern sich einzelne Punkte im Bundestag noch.

Zusammengestellt von Rukiye Karatag
Exami nierte Gesundheits- und Krankenpflegerin · Pflegedienstleitung
Geprüfte Pflegeberaterin nach § 7a SGB XI

Diese Einschnitte sind gestrichen worden

Der erste Entwurf vom Juni 2026 sah mehrere Kürzungen vor, die vor allem Familien mit Pflege zu Hause getroffen hätten. Nach der Kritik von Sozialverbänden stehen drei davon nicht mehr im Gesetzentwurf. Falls Sie davon gelesen haben – hier ist der aktuelle Stand:

- **Ihre Rentenbeiträge werden nicht gekürzt.** Geplant war, die Beiträge, die die Pflegekasse für pflegende Angehörige an die Rentenversicherung zahlt, auf 70 Prozent abzusenken. Das hätte dauerhaft weniger Rente bedeutet. Diese Regelung ist gestrichen.
- **Das Pflegegeld wird am Anfang nicht halbiert.** Wer neu in Pflegegrad 2 oder 3 eingestuft wird, sollte in den ersten drei Monaten nur die Hälfte bekommen. Auch das ist gestrichen.
- **Die Zuschläge im Pflegeheim bleiben wie heute.** Sie sollten jeweils sechs Monate später greifen – der Zuschlag von 15 Prozent erst nach 18 statt nach 12 Monaten. Diese Verschiebung steht nicht mehr im Entwurf.

Das ist weiterhin geplant

VIER NEUE BUDGETS STATT VIELER EINZELLEISTUNGEN

Ab dem 1. Januar 2027 sollen die heutigen Leistungen in vier Budgets gebündelt werden. Das soll Anträge sparen – bündelt aber auch Geld, das es bisher getrennt gab.

Pflegegrad	Entlastungsbudget (bisher Pflegegeld)	Sachleistungsbudget (bisher Pflegesachleistung)
Pflegegrad 2	380 € (heute 347 €)	890 € (heute 796 €)
Pflegegrad 3	630 € (heute 599 €)	1.590 € (heute 1.497 €)
Pflegegrad 4	890 € (heute 800 €)	2.090 € (heute 1.859 €)
Pflegegrad 5	1.080 € (heute 990 €)	2.530 € (heute 2.299 €)

- **Sozialraumbudget: 175 € monatlich** statt des heutigen Entlastungsbetrags von 131 € – ab Pflegegrad 2. Für Pflegebedürftige unter 25 Jahren 300 €.
- **Überbrückungsbudget: 2.285 € im Jahr** für kurzfristige Notlagen. Darin gehen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege auf, für die es heute zusammen **3.539 €** im Jahr gibt.

Wo Sie aufpassen sollten

Rechnen Sie nach, bevor Sie sich freuen. Die Zahlen auf der vorigen Seite steigen, aber die Budgets bündeln Leistungen, die es bisher zusätzlich gab – etwa die 42 € monatlich für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (die „Pflegebox“) und die Verhinderungspflege. Ob für Sie unterm Strich mehr oder weniger herauskommt, hängt davon ab, welche Leistungen Sie heute tatsächlich nutzen. Genau das sehen wir uns im Beratungstermin gemeinsam an.

PFLEGEGRAD 1: DER ENTLASTUNGSBETRAG SOLL GANZ ENTFALLEN

Die 131 € monatlich bei Pflegegrad 1 sollen ersatzlos gestrichen werden – nicht gekürzt, sondern gestrichen. An ihre Stelle tritt ein Anspruch auf fachliche Begleitung und auf Beratungsbesuche. Einen Bestandsschutz gibt es nur für den entsprechenden Zuschuss bei vollstationärer Pflege, nicht für den Entlastungsbetrag zu Hause. Der Sozialverband VdK fordert, diesen Punkt zurückzunehmen – entschieden ist das noch nicht.

DIE EINSTUFUNG WIRD STRENGER – ABER NICHT RÜCKWIRKEND

Für neue Anträge ab 2027 sollen die Schwellenwerte wieder enger gefasst werden. Für Sie gilt:

- ☐ Wer bis zum **31. Dezember 2026** einen Pflegegrad hat, wird nicht allein wegen der neuen Regeln neu begutachtet.
- ☐ Kommt es aus anderen Gründen zu einer Begutachtung, darf der Pflegegrad nicht allein wegen der neuen Schwellenwerte herabgestuft werden.
- ☐ Verbessert sich Ihre Selbstständigkeit tatsächlich, kann der Pflegegrad wie bisher entfallen.
- ☐ Pflegegrade sollen künftig **häufiger befristet** werden. Die Vorbereitung auf den Begutachtungstermin wird damit wichtiger als früher.

Wenn ein Antrag ohnehin ansteht: Für Einstufungen nach dem bis 31.12.2026 geltenden Recht greift die Übergangsregelung. Wer absehbar einen Antrag stellen oder eine Höherstufung prüfen lassen will, sollte damit nicht bis ins neue Jahr warten.

Ihr Beratungseinsatz: mehr Termine zu Beginn

Für alle, die Pflegegeld beziehen, bleibt der Beratungseinsatz nach § 37.3 SGB XI das, was er heute ist – ein Pflichttermin, von dem die Auszahlung Ihres Pflegegeldes abhängt. Der Entwurf baut ihn aber am Anfang der Pflege aus:

- **Pflegegrad 2 bis 5 mit Pflegegeld:** weiterhin halbjährlich verpflichtend.
- **Pflegegrad 4 und 5:** weiterhin vierteljährlich möglich.
- **Neu bei Pflegegrad 1, 2 und 3:** in den ersten drei Monaten nach dem erstmaligen Pflegegrad **bis zu zwei zusätzliche Beratungen**.
- **Videogespräch:** Jede zweite Beratung darf per Video stattfinden. Diese Möglichkeit läuft heute am 31. März 2027 aus und soll bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Die erste Beratung muss immer bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Was Sie jetzt tun können

- **Nichts überstürzen.** Keine Leistung ändert sich, bevor das Gesetz verkündet ist.
- **Ihren Bescheid bereithalten.** Er bleibt gültig – und ist die Grundlage für jede Einschätzung.
- **Einen anstehenden Antrag jetzt vorbereiten,** nicht erst 2027.
- **Prüfen lassen, was Sie heute nicht abrufen.** Viele Familien nutzen Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege oder Hilfsmittel gar nicht – und verlieren sie in der Umstellung still.

Sie haben Fragen zu Ihrer Situation?

Rundum Pflegeberatung · Rukiye Karatag · Telefon 0163 91 637 27

info@rundum-pflegeberatung.de · www.rundum-pflegeberatung.de

Hausbesuche in Leverkusen, Köln, Düsseldorf, Solingen, Monheim am Rhein und Langenfeld. Der Beratungseinsatz nach § 37.3 SGB XI ist für Sie kostenlos – die Kosten trägt Ihre Pflegekasse.

Grundlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Pflege neuordnungsgesetz (Kabinettsfassung vom 30.09.2026) im Abgleich mit dem Referentenentwurf vom 05.06.2026 sowie dem geltenden SGB XI. Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Maßgeblich sind die späteren gesetzlichen Regelungen und die Bescheide Ihrer Pflegekasse.